

Ortsübliche Bekanntmachung
der Gemeinde Bad Essen
für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-/380-kV Freileitung Wehrendorf-Herringhausen (Bl. 4584) zwischen den Punkten Warksmoor und der Umspannanlage Wehrendorf mit Anbindung an die Umspannanlage Herringhausen

I.

Die Amprion GmbH (bevollmächtigt durch die Westnetz GmbH) hat mit Antrag vom 26.03.2026 für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der bis einschließlich 01.04.2026 geltenden Fassung, vgl. § 118 Abs. 54 EnWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt. Das VwVfG findet in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung Anwendung, vgl. § 102b VwVfG.

Mit Einreichung der Planunterlagen hat die Amprion GmbH die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Eine Verpflichtung zur Durchführung der UVP ergibt sich aus § 7 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziff. 19.1.3 der Anlage 1 UVPG.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schwagsdorf, Herringhausen, Bohmte, Stirpe-Ölingen und Wehrendorf beansprucht.

Um die Konverter Station des Offshore-Netzanbindungssystems BalWin1 an das bestehende Übertragungsnetz anzuschließen, ist die Errichtung einer AC-Anbindungsleitung erforderlich, durch die der Anschluss an die Netzverknüpfungspunkte (NVP) von der Konverter Station Herringhausen (Umspannanlage (UA) Herringhausen) zum NVP Wehrendorf (Umspannanlage (UA) Wehrendorf) erfolgt und eine Länge von etwa 6,5 km umfasst. Hierzu wird das bestehende 380-kV-Höchstspannungsnetz (Bl. 4584) der Amprion GmbH einschließlich des mitgeführten 220/110-kV-Stromkreises der Westnetz GmbH in der vorhandenen Leitungstrasse ertüchtigt.

Mit den eingereichten Unterlagen wird die Planfeststellung für den Ersatzneubau der bestehenden 110-/380-kV Freileitung (Bl. 4584) „UA-Merzen/Neuenkirchen – UA Wehrendorf“ im Abschnitt Pkt. Warksmoor über Pkt. Nienkamp und Pkt. Bohmte bis zur UA Wehrendorf und die damit zusammenhängende Leitungseinführung der Bl.4584 in die neu zu errichtende UA Herringhausen beantragt.

Die Planfeststellung umfasst im Wesentlichen den Rückbau von 17 Masten (M75 bis M90) der 220-/380-kV-Leitungen (Bl. 4584), den Ersatzneubau der 110-/380-kV-Leitungen (Bl. 4584) von Mast 1075 bis Mast 1090 und der Masten 91, 2076, 176A sowie 276A, die Errichtung der temporären Provisorien (P1 bis P28) und die Beseilung/ der Anschluss (M 74 über M 1075 bis M 1090, M 1076/ M 2076 über 176 A/ 276 A bis UA Herringhausen, M 90/ M 1090 bis UA Wehrendorf, M 74 über P 1/ P 2 bis P 28/ UA Wehrendorf) an das bestehende Leitungsnetz als auch die Netzverknüpfungspunkte.

Der Ersatzneubau der BL. 4584 beginnt an der UA Wehrendorf und folgt dem vorhandenen Trassenverlauf nach Norden. Vor der UA Wehrendorf werden 2 Maste errichtet (Bl. 4584 M 91 und M 1090). Kurz vor dem „Westerbach“ schwenkt die Trasse nach Nord-Westen, überquert die „Osnabrücker Straße (B51)“ um dann wieder nach Norden zu verschwenken. In Höhe der Straße „Jägerallee“ verlässt die Bl. 4584 die Parallelführung mit der Bl. 4196 und schwenkt nach Nord-Westen (Bl. 4584 M 1090 – M 1078). Nach der Überquerung der Straße „Nienkampstraße“ wird rechtwinkelig über einen Stich mit 2 Masten (Bl. 4584 M 2076 und M 1076) die neue UA Herringhausen angeschlossen. Für den Anschluss der UA Herringhausen sind 2 weitere Maste erforderlich (Bl. 4584 M 276A und M 176A). Im Verlauf der Trasse gen Nord-Westen wird noch der

Mast M 75 durch den Mast M 1075 der Bl. 4584 ersetzt, bevor die Leitung über die bestehenden Maste weiter gen Nord-Westen verläuft.

Im Abschnitt zwischen der Station Ostercappeln und der Station Wehrendorf werden mit dem Ersatzneubau der Bl. 4584 zwei 110-kV-Stromkreise im Rahmen einer Trassenbündelung mitgeführt. Es wird ein 110-kV-Stromkreis zwischen der Station Ostercappeln und dem Pkt. Rieste zubeseilt und ein weiterer zurzeit noch im 220-kV-Netz Wiehengebirge Ost genutzter Stromkreis zukünftig, nach Spannungsumstellung, im 110-kV-Netz genutzt (Neu: Alfhausen Ost und Alfhausen West). Über die Leitungseinführung (M 1076 und M 2076) der UA Herringhausen werden die beiden neuen Stromkreise Kronensee Süd und Kronensee Nord mit der Bl. 4584 aufgenommen, um in der UA Wehrendorf zu münden. Ab UA Herringhausen führt die Bl. 4584 künftig insgesamt 4 x 380-kV Stromkreise und 2 x 110-kV- Stromkreise.

Die 28 Freileitungsprovisorien (P1 bis P28) werden zwischen dem Punkt Warksmoor und der UA Wehrendorf errichtet, welche die 2 x 380-kV Stromkreise der Bl. 4584 für die Zeit des Ersatzneubaus aufnehmen. Für die Kreuzung der DB Bahnstromleitung Bl. 0466 muss ein Stromkreis übergangsweise mit einem Baueinsatzkabel ersetzt werden. Das Baueinsatzkabel kommt zwischen den Masten 81 und 82 der 110-kV-DB-Leitung (Bl. 0466) zum Einsatz, die temporäre Kreuzung der provisorischen Leitung ist bei Mast P16/17 vorgesehen. Nach Errichtung des Provisoriums wird das Baueinsatzkabel wieder zurückgenommen und erst wieder zum Abbau des Provisoriums vorübergehend errichtet.

Die provisorische Leitung beginnt an der UA Wehrendorf und zweigt zur Überquerung der Gleise der DB-Netz AG nach Nord-Westen ab. Führt sodann in Richtung des Golfplatzes am Gut Arenshorst und verläuft an dessen östlichen Rand nach Norden. Weiter verschwenkt das Provisorium dann nach Westen, überquert die Straße „Jägerallee“ und verläuft über die landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Westen. Im Bereich der Ortsgrenze Bohmte – Ostercappeln verschwenkt das Provisorium vor dem Wald in Richtung Norden und fügt sich westlich des neuen Konverters/ der neuen UA Herringhausen in die ursprüngliche Trassenlage der Bl. 4584 um an den Mast 74 anzuschließen.

Der vorliegende Plan enthält:

- Anlage 00 Inhaltsverzeichnis/ Datenschutzhinweise
- Anlage 01 Erläuterungsbericht
- Anlage 02 Übersichtsplan
- Anlage 03 Mastschemazeichnungen
- Anlage 04 Masttabelle
- Anlage 05 Prinzipzeichnungen der Fundamente
- Anlage 06 Fundamenttabelle
- Anlage 07 Lagepläne inkl. Wegenutzung (Provisorien s. Anl. 13)
- Anlage 08 Leitungsrechtsregister Bl. 4584 (Provisorien s. Anl. 13)
- Anlage 09 Kreuzungsverzeichnis Bl. 4584 (Provisorien s. Anl. 13)
- Anlage 10 Nachweis 26. BImSchV (inkl. Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und Immissionsbetrachtung Hauptleitung/ Provisorien)
- Anlage 11 Geräusche (inkl. Gutachten TA-Lärm und Baulärm, Handlungskonzept zum Baulärm)
- Anlage 12 Erklärung zu den technischen Anforderungen
- Anlage 13 Provisorien (inkl. Übersichtsplan, Schemazeichnung, Provisorientabelle, Lagepläne inkl. Wegenutzung, Leitungsrechtsregister, Kreuzungsverzeichnis)
- Anlage 14 Umweltstudie (UVP-Bericht inkl. LBP – Anlage 14.1) inkl.
 - Bestands- und Bewertungskarten Schutzgüter, Konfliktkarte, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Sichtbarkeitsanalyse Landschaftsbild (Anlage 14.1.1.1 bis 14.1.1.12, 14.1.13)
 - Maßnahmenblätter (Anlage 14.2)
 - Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 14.3)
 - Natura 2000 Verträglichkeitsstudie (Anlage 14.4)
 - Waldfunktionenkartierung (Anlage 14.5)

- Ergebnisbericht zur Mulmprobenentnahme (Mulmprobenstudie) (Anlage 14.6)
- Bodenschutzkonzept (Anlage 14.7)
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Anlage 14.8)
- Anlage 15 Wasserrecht inkl.
 - Wasserrechtliche Anträge (Anlage 15.1)
 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anlage 15.2)

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

25.08.2026 bis 24.09.2026

unter dem Titel „Ersatzneubau der 110-/380-kV Freileitung Wehrendorf-Herringhausen (Bl. 4584)“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Daneben kann der Plan über die Internetseite der Bad Essen (www.badessen.de) abgerufen werden. Zudem ist der Plan auf der Internetseite des UVP-Portals der Bundesländer <https://www.uvp-verbund.de> unter dem Titel „Ersatzneubau der 110-/380-kV Freileitung Wehrendorf-Herringhausen (Bl. 4584)“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 26.10.2026 schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen oder der NLStBV, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 25.08.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 5 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Bad Essen (www.badessen.de) sowie auf der Internetseite des UVP-Portals der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Bad Essen, 18.08.2026

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister


Timo Natemeyer



Zum Aushang vom 24.08.2026 – 26.10.2026

Ausgehängt am

Abgenommen am